

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Mai 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Vornahme einer Wohnungszählung betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Mai 1918.)

Die Vornahme einer Wohnungszählung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. April 1918 über die Vornahme einer Wohnungszählung (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Am 28. Mai 1918 findet im Großherzogtum Baden eine Wohnungszählung statt.

§ 2.

Die Wohnungszählung ist in allen Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 fünftausend und mehr Zivil Einwohner hatten, vorzunehmen.

Sie hat sich auch auf Gemeinden in Industriebezirken und auf sonstige Gemeinden von weniger als fünftausend Zivil Einwohnern zu erstrecken, wenn diese für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Personen in Betracht kommen, die in benachbarten, unter Absatz 1 fallenden Gemeinden beschäftigt sind.

§ 3.

Die unmittelbare Leitung der Zählung liegt den Gemeindebehörden (Gemeinde- und Stadträten) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfnis und Ermessen unter Hinzug von geeigneten weiteren Personen, einen besonderen Zählungsausschuß einsetzen können.

§ 4.

Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen.

§ 5.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Hauslisten austeilt und einsammelt.]

Der Zählungsausschuß ernennt die Zähler aus seiner Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; er hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind soweit wie möglich freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern muß spätestens bis zum 22. Mai 1918 vollzogen sein.

§ 6.

Die Gemeindebehörden, in deren Bezirk die Wohnungszählung vorgenommen wird, haben dem Großh. Statistischen Landesamt in Karlsruhe alsbald nach Empfang und spätestens auf den 22. Mai 1918 Anzeige zu erstatten, ob sie die nötigen Zählpapiere erhalten haben.

§ 7.

Für die Wohnungszählung werden Hauslisten verwendet. Für jedes Hausgrundstück mit mindestens einer Wohnung ist eine Hausliste aufzustellen, in die alle Wohnungen, die bewohnt, die anderweit benutzten und die leerstehenden, einzeln einzutragen sind.

Die Pflicht der Ausfüllung der Hausliste liegt den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern ob. Die Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, dem Hauseigentümer alle zur Ausfüllung der Hausliste erforderlichen Angaben zu machen.

Welche Angaben zu machen sind, ergibt sich aus der Hausliste selbst und der ihr aufgedruckten Anleitung.

§ 8.

Die Hauslisten sind an die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter in der Zeit zwischen dem 22. und 24. Mai 1918 auszuteilen.

Falls die Anzahl der zugestellten Hauslisten nicht genügt, haben die betreffenden Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter dafür Sorge zu tragen, daß ihnen noch weitere Listen zugehen.

Die Wiedereinsammlung der Hauslisten durch die Zähler hat am 29. Mai 1918 zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages zu beendigen.

§ 9.

Der Zähler hat darauf zu achten, daß die Hauslisten vollständig und richtig ausgefüllt sind. Nötigenfalls hat er ihre Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

Über die Austeilung und Einsammlung der Hauslisten hat er ein Verzeichnis, die Kontrollliste, zu führen, welche er nach beendetem Zählungsgeschäft nebst den Hauslisten der Gemeindebehörde (dem Zählungsausschuß) übergibt.

§ 10.

Die Gemeindebehörde (der Zählungsausschuß) hat die ihr zukommenden Zählpapiere (Hauslisten und Kontrolllisten) auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die etwa noch erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen ihrerseits zu veranlassen und alsdann — spätestens aber bis zum 5. Juni 1918 — das Zählmaterial an das Großh. Statistische Landesamt in Karlsruhe unmittelbar einzusenden.

Von der erfolgten Einsendung der Zählpapiere ist dem zuständigen Großh. Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die allgemeine Leitung der Zählung ist dem Großh. Statistischen Landesamt übertragen, welches die Verteilung der Zählpapiere rechtzeitig vornehmen wird.

Die Großh. Bezirksamter und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die auf die Zählung bezüglichen Aufträge und Verfügungen der genannten Behörde sorgfältig und mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Insbefondere ist es Pflicht der Gemeindebehörden, die bei der Bearbeitung des Zählmaterials durch das Großh. Statistische Landesamt erhobenen Beanstandungen, sowie etwa nötige Nacherhebungen auf das sorgfältigste und ohne Aufschub zu erledigen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

